

steller Gesetzesverletzungen und begünstigender Bedingungen,
— zu Informationspflichten gegenüber anderen Organen und gesellschaftlichen Organisationen.

Es bewährt sich, daß der Staatsanwalt seine Verfahrenskonzeption dem Untersuchungsführer erläutert. Das erleichtert es, den Untersuchungsplan darauf einzustellen.

Die Leitung einfacher Verfahren

Die Leitung der Ermittlungsverfahren mit unkomplizierter Beweislage und geringerer Tatschwere muß sichern, daß der erforderliche Ermittlungsaufwand und die gesellschaftlich wirksamste Verfahrensdurchführung zum frühestmöglichen Zeitpunkt bestimmt werden. Dabei geht es um eine schnelle und überzeugende staatliche Reaktion auf Straftaten. Die Einsparung von Zeit und Aufwand sind dieser Aufgabenstellung untergeordnet.

Bei dieser Arbeitsweise wird gewährleistet, daß Hinweise auf Besonderheiten, wie z. B. Zweifel an der Schuld oder der Zurechnungsfähigkeit, sowie auf evtl. weitere Straftaten und zu notwendigen strafprozessualen Maßnahmen wie zur Durchsuchung und Beschlagnahme nicht unterlassen werden. Gesellschaftliche Kräfte werden generell einbezogen — es sei denn, der Betreffende stand längere Zeit nicht in einem Arbeitsverhältnis — und die Übergabe vom Untersuchungsorgan an den Staatsanwalt bzw. an das gesellschaftliche Gericht erfolgt kurzfristig. Es wird mit individuellen Fristen gearbeitet. Regelmäßig finden Beratungen statt, in denen das Untersuchungsorgan dem Staatsanwalt zum Ermittlungsstand und -abschluß berichtet. Die einfachen Strafsachen werden beim Staatsanwalt der Stadt Halle in einer spezifischen Arbeitsgruppe bearbeitet. Der Gruppenleiter sichert die laufende Anleitung und Kontrolle der Ermittlungsverfahren beim Untersuchungsorgan. Er berät ebenfalls täglich mit den Staatsanwälten die Weiterbearbeitung der Verfahren, Vorschläge über die Verfahrensart, notwendige Kollektivausreden und Verfahrensauswertungen und Maßnahmen der staatsanwaltschaftlichen allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht.

Die erzielten Ergebnisse werden wöchentlich in der Leitungsberatung beim Staatsanwalt und monatlich in der Dienstbesprechung mit allen Staatsanwälten der Stadt eingeschätzt. Vierteljährlich wertet der Stadtstaatsanwalt kritisch die Arbeitsergebnisse mit den leitenden Offizieren der Kriminalpolizei aus.

Die Durchführung besonderer Verfahrensarten

Die gesellschaftliche Notwendigkeit zur Durchführung beschleunigter Verfahren (§ 257 StPO) wird vom Staatsanwalt besonders dann bejaht, wenn die Öffentlichkeit schnell über die staatliche Reaktion unterrichtet werden muß, die sofortige Disziplinierung des Täters notwendig erscheint oder z. B. die schnelle Eingliederung in den Arbeitsprozeß zur Erfüllung von Unterhalts- oder Schadenersatzverpflichtungen gesichert werden soll. Von diesen Grundsätzen ist auch die Anklagepraxis bestimmt.

Soll ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden, wird der Direktor des zuständigen Kreisgerichts frühzeitig informiert, um in kürzester Frist die Hauptverhandlung zu ermöglichen. Die Direktoren der Kreisgerichte teilen dem Staatsanwalt jeweils freitags jene Zeiten der kommenden Woche mit, zu denen die Durchführung beschleunigter Verfahren möglich ist. Diese Termine gibt der Staatsanwalt auch dem Leiter des Untersuchungsorgans zur Kenntnis. Das bewährt sich insbesondere dadurch, daß im Interesse des schnellen Zustandekommens der so vorgesehenen gerichtlichen Hauptverhandlung vom Ermittlungsorgan im Rahmen der durch die Verfahrensbearbeitung notwendigen Kontakte Beschuldigte, Zeugen und gesellschaftliche Kräfte über die möglichen kurzfristigen Termine informiert werden können. Ladungen Prozeßbe-

teiliger nehmen jedoch entsprechend dem Gesetz nur die Gerichte vor.

Diese Konsequenz in der Arbeit hat dazu geführt, daß in der Stadt Halle beschleunigte Verfahren in der Regel innerhalb einer Woche nach der Tat bzw. nach der Ermittlung des Täters verhandelt werden.

Über Anträge des Staatsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls entscheidet das Gericht am Tage ihres Eingangs oder ausnahmsweise am nächsten Tag.

Rationelle Abfassung der Anklagen

Sachlich und präzise abgefaßte Prozeßdokumente erleichtern die Tätigkeit, machen sie wirksamer. Das trifft auch auf die Anklagen zu. Unter strikter Wahrung der gesetzlichen Erfordernisse (§ 155 StPO) enthält der Anklagetenor den Sachverhalt (objektiv und subjektiv). Im wesentlichen Ermittlungsergebnis werden die im Tenor kurz dargestellten Fakten im notwendigen Umfang zum Sachverhalt ergänzt.

Dort werden auch sachbezogene Angaben zur Person aufgenommen, vor allem zu Vorstrafen und zur Arbeitseinstellung. Ein Lebenslauf, wie früher häufig gehandhabt, wird nicht dargelegt. Bedarf es einer Auseinandersetzung mit Beweismitteln, wird dazu im wesentlichen Ermittlungsergebnis Stellung genommen. Rechtliche Würdigungen erfolgen nur dann, wenn der vorliegende Sachverhalt dazu zwingt.

Derartige kurze Anklagen haben hohen Aussagewert und sind verständlich. Sie haben sich bewährt.

Die differenzierte Mitwirkung der Werk tätigen am Strafverfahren

Als wichtige Form der Organisation der Mitwirkung der Werk tätigen betrachten wir die Durchführung von Beratungen im Arbeitskollektiv durch den Untersuchungsführer oder durch den Staatsanwalt. Das geschieht jedoch nicht in jedem Verfahren, sondern überall dort, wo es entweder von der Straftat oder vom Täter her notwendig ist, oder auch in Fällen, wo vom Kollektiv um Teilnahme ersucht wird. Kollektivberatungen, an denen der Staatsanwalt teilnimmt, stellen zugleich einen Schwerpunkt in der rechtserzieherischen Öffentlichkeitsarbeit dar.

Erfolgt keine Teilnahme an der Kollektivberatung, wird der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung ersucht, für die Durchführung einer Beratung und die Beauftragung eines Kollektivvertreters zu sorgen.

In einer Reihe von Fällen wird auf Kollektivberatungen gänzlich verzichtet. Das trifft besonders zu, wenn kein geeignetes Kollektiv vorhanden ist, wenn das Kollektiv die Mitwirkung ablehnt oder wenn aus den Umständen der Tat und der Persönlichkeit des Täters die Mitwirkung nicht notwendig ist. In diesen Fällen erfolgt nur eine Mitteilung gemäß § 102 Abs. 2 StPO. Es wird auch darauf verzichtet, aus einem Kollektiv — wenn dieses nicht von sich aus ausdrücklich darauf besteht — sowohl einen Kollektivvertreter als zusätzlich auch noch einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger zu gewinnen. Wir gehen davon aus, daß der Kollektivvertreter die Pflicht hat, alle Auffassungen und Vorstellungen des Kollektivs (auch zur Art und Höhe der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) darzulegen.

Die Überwindung festgestellter Ursachen und begünstigender Bedingungen

Beim Staatsanwalt der Stadt Halle werden alle Maßnahmen der staatsanwaltschaftlichen allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht und die Maßnahmen der Untersuchungsorgane gemäß § 19 StPO nach sachlichen und territorialen Gesichtspunkten gespeichert. Dieses Material bildet mit